

Satzung
Regenerative und Solidarische Landwirtschaft Lenzwald e.V.
(Solawi Lenzwald e.V.)

In der Fassung vom 02. März 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Regenerative und Solidarische Landwirtschaft Lenzwald e.V. (Kurzform: Solawi Lenzwald e.V.)

(2) Er hat den Sitz in der Gemeinde 84570 Polling.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von Regenerativer und Solidarischer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- (a) Betreiben von Landwirtschaft, Obst- und Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
- (b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen
- (c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- (d) Förderung von
 - Biodiversität, Humusaufbau und Regeneration auf Ökosystemebene
 - Regionaler, saisonaler und selbstbestimmter Ernährung und Versorgung
 - Sozialen Beziehungen und gemeinschaftlicher Agrarkultur
 - (basis)demokratischen und solidarischen Organisations- und Finanzierungsformen
 - Wertschätzung Bäuerlicher Arbeit u.a. durch bedarfsgerechte Löhne und Arbeitsbedingungen
 - Bewusstsein für die Auswirkungen der Landwirtschaft auf Natur, Klima und Gesellschaft
 - Forschung und Bildung in der Regenerativen und Solidarischen Landwirtschaft
 - Regionalen Kooperationen mit Erzeugern, Verarbeitern und Netzwerken

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Arten der Mitgliedschaft

(a) Ordentliche Mitglieder: Diese Mitglieder treffen mit dem Verein über die Mitgliedschaft hinaus eine Vereinbarung zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung, nach der sie sich anteilig an den jährlich errechneten Kosten der Landbewirtschaftung beteiligen und dadurch das Anrecht auf den Ertrag einer definierten Fläche erhalten.

(b) Fördermitglieder: Diese Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell, können an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen, haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

(c) Kurzzeitige Mitglieder: Ein Eintritt in den Verein in Form einer Kurzzeit-Mitgliedschaft von einem Tag bis zu 3 Monaten ist möglich. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand formlos zu beantragen und endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages, ebenso über den Ausschluss. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Aktivitäten und Mitgliederversammlungen des Vereins, jedoch nicht zur Mitwirkung an Beschlüssen und Abstimmungen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit dreimonatiger Frist, zum 30.04. eines Jahres oder kann bei Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

(7) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

(8) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rahmenbedingungen der Mitgliedsbeiträge. Zur genaueren Regelung der Beiträge kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe und Gremien können von der Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung festgelegt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden, von denen mindestens einer ein Erzeuger sein muss. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den „erweiterten Vorstand“ berufen sowie abweichende Vorgaben zur Größe des Vorstandes festlegen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für den Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied kandidieren. Im Falle, dass es sich bei dem Mitglied um eine/n angestellte/n GärtnerIn handelt, gelten folgende Regelungen:

1. Die Anzahl der angestellten GärtnerInnen darf nicht mehr als die Hälfte der gesamten Vorstandsmitglieder ausmachen. Darüber hinaus darf nicht zugleich der 1. und 2. Vorsitz durch sie besetzt sein.
2. Die Tätigkeit im Vorstand wird ehrenamtlich geleistet. Eine Entlohnung wird nur nach den Vereinbarungen für gärtnerische Tätigkeiten gezahlt.
3. Die angestellten GärtnerInnen haben kein Stimmrecht im Falle
 - a) von Entscheidungen, die Personalangelegenheiten betreffen
 - b) von Beschlussfassungen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder -streites mit ihnen selbst betreffen

(3) Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über 5.000 € sind jeweils nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Genauer kann die Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung bestimmen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Bei Nichtzustandekommen der Einstimmigkeit kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss.

(7) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit erhalten. Außerdem kann der Vorstand für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

(8) Vorstände können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.

(9) Bei behördlich veranlassten Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt, diese selbständig umzusetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt

(2) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung (die von den Mitgliedern ergänzt werden kann) per Briefpost oder E-Mail ein. Die endgültige Tagesordnung wird mindestens 7 Tage vorher bekannt gemacht.

(4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied *eine* Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Dabei wird jedoch Einvernehmlichkeit angestrebt. Kommt dies nicht zu Stande, kann ein Beschluss mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden getroffen werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt. Beschlüsse können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden.

(6) Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Vereinsordnung betreffen, ist eine einfache Mehrheit notwendig.

(7) Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich zur Regelung weiterer interner Abläufe eine Vereinsordnung geben.

(9) Die erstmalige Festlegung einer Vereinsordnung muss eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen.

(11) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
- (b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands für das abgelaufene Haushaltsjahr
- (c) Ggf. Wahl und Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen
- (d) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands

- (e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
- (f) Wahl von Vorstand und ggf. Rechnungsprüfung
- (g) Änderung von Satzung und Vereinsordnung
- (h) Auflösung des Vereins
- (i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (j) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
- (k) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Rechnungsprüfung beschließen. Dann sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein *Puls der Erde e.V.* mit Sitz in 84570 Polling übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde am 02.03.2019 in Polling von der Gründungsversammlung beschlossen.